

# DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

## Urheberrecht versus Presse-Freiheit: BGH ruft in Sachen „Afghanistan-Papiere“ den Europäischen Gerichtshof an

Einen besonderen Fall in Sachen Presse-Freiheit versus Urheberrecht verhandelt derzeit der I. Zivilsenat des **Bundesgerichtshofs** in Karlsruhe: das Verfahren um die sogenannten „Afghanistan-Papiere“. Die **Westdeutsche Allgemeine Zeitung** hatte sich einen Großteil dieses als geheim gekennzeichneten militärischen Lageberichts beschaffen können und ihn auf ihrem Online-Portal publiziert. Die **Bundesrepublik Deutschland** sah darin eine Verletzung ihrer Urheberrechte und reichte Klage auf Unterlassung ein. Das Landgericht Köln gab der Klage statt (Urteil vom 2. Okt. 2014 – Az.: 14 O 333/13) und auch die Berufung vor dem Oberlandesgericht Köln führte zu keinem anderen Ergebnis (Urteil vom 12. Juni 2015 – 6 U 5/15). Die Funke Mediengruppe hat daraufhin den Bundesgerichtshof angerufen.

### BGH bindet Europäischen Gerichtshof ein

Zur Abwägung zwischen dem Urheberrecht und den Grundrechten auf die Informations- und Presse-Freiheit hat der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs nun den Kollegen am Gerichtshof der Europäischen Union

einen Fragen-Katalog vorgelegt. Die BGH-Richter bitten um Auslegung der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft. Das Verfahren ist vorläufig ausgesetzt.



In der Presse-Info Nr. 87/2017 heißt es dazu: „Nach Ansicht des BGH stellt sich die Frage, ob eine widerrechtliche Verletzung eines Urheberrechts an den UdP ausscheidet, weil das Recht der Klägerin zur Vervielfältigung (Art. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/29/EG) und zur öffentlichen Wiedergabe (Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG) der Berichte oder die von der Beklagten geltend gemachten Schrankenregelungen der Berichterstattung

über Tagesereignisse (der Art. 5 Abs. 3 Buchst. c Fall 2 der Richtlinie 2001/29/EG) und des Zitatrechts (Art. 5 Abs. 3 Buchst. d der Richtlinie 2001/29/EG) im Lichte der im Streitfall betroffenen Grundrechte und Interessen auszulegen und anzuwenden sind, und die von der Beklagten geltend gemachte Behinderung der Informationsfreiheit und der Pressefreiheit durch das Urheberrecht an den UdP schwerer wiegt als der Schutz von Verwertungsinteressen und Geheimhaltungsinteressen der Klägerin.

Der BGH hat dem EuGH die Frage vorgelegt, ob die hier in Rede stehenden Vorschriften des Unionsrechts Umsetzungsspielräume im nationalen Recht lassen. Diese Frage ist entscheidungserheblich, weil nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts innerstaatliche Rechtsvorschriften, die eine Richtlinie der Europäischen Union in deutsches Recht umsetzen, grundsätzlich nicht am Maßstab der Grundrechte des Grundgesetzes, sondern allein am Unionsrecht und

damit auch den durch dieses gewährleisteten Grundrechten zu messen sind, soweit die Richtlinie den Mitgliedstaaten keinen Umsetzungsspielraum überlässt, sondern zwingende Vorgaben macht.

Der BGH hat dem EuGH ferner die Frage vorgelegt, ob die Grundrechte der Informationsfreiheit (Art. 11 Abs. 1 EU-Grundrechtecharta) und der Pressefreiheit (Art. 11 Abs. 2 EU-Grundrechtecharta) Einschränkungen des ausschließlichen Rechts der Urheber zur Vervielfältigung und zur öffentlichen Wiedergabe ihrer Werke außerhalb der in der Richtlinie 2001/29/EG vorgesehenen Schranken dieser Rechte rechtfertigen. Diese Frage stellt sich, weil die Voraussetzungen der – hier allein in Betracht kommenden – Schranken der Berichterstattung über Tages-Ereignisse und des Zitatrechts nach dem Wortlaut der betreffenden Regelungen der Richtlinie nicht erfüllt sind. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat die Beklagte sich **Fortsetzung auf Seite 2**

INHALT	SEITE
TITELÜBERSICHT .....	2
TITELSCHUTZANZEIGEN: 26 NEUE TITEL GESCHÜTZT .	3,4 + 5
IMPRESSUM .....	5

## Die 26 neuen Titel dieser Woche

#	K
# OMG	Kfz-Unternehmer
B	L
Besser essen, lange leben	Legal Excellence
BlaueBoje	Legal Success
BlaueBoje Journalistenpreis	Let's make business – Frauen starten durch
BlaueBoje Journalistenpreis – Wirtschaft vor Ort	LEXcellence
Bubbalo Bill	LEXcellent
D	M
Diagnose unbekannt	Mentaler Gipfelstürmer
Die Schlagerarena	
G	S
Geheimnisvolle Stätten in Deutschland, Österreich und der Schweiz	Schlagabtausch - Der TV-Dreikampf von Linken, Grünen und CSU
Gesund kochen mit Kräutern und Gewürzen	Stimmt es, dass
H	V
Holla die Waldfee	Vernetzt Denken
Home Stories – Ohne Familie läuft nix	VernetztDenken
	Vernetztes Denken
	VernetztesDenken
	viel zu bieten

Über 69.000 archivierte Titel! Recherchieren Sie kostenlos unter  
[www.titelschutzanzeiger.de](http://www.titelschutzanzeiger.de)

## Die nächste Ausgabe erscheint am

### Der Titelschutz Anzeiger

20.06.2017, Woche 25, Nr. 1330  
Anzeigenschluss: 16.06.2017, 10 Uhr

### Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

27.06.2017, Woche 26, Nr. 1331  
Anzeigenschluss: 23.06.2017, 10 Uhr

**Fortsetzung von Seite 1** darauf beschränkt, die militärischen Lageberichte in systematisierter Form im Internet einzustellen und zum Abruf bereitzuhalten. Danach stand die Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe der UdP (Unterrichtung des Parlaments) nicht in Verbindung mit einer Richterstattung und erfolgte

auch nicht zu Zitat-Zwecken. Darüber hinaus war die UdP zum Zeitpunkt ihrer Vervielfältigung und öffentlichen Wiedergabe durch die Beklagte der Öffentlichkeit nicht bereits – wie es das Zitatrecht voraussetzt – rechtmäßig zugänglich gemacht worden. Der BGH hat in seinem Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH

deutlich gemacht, dass nach seiner Ansicht eine außerhalb der urheberrechtlichen Verwertungsbefugnisse und Schrankenbestimmungen angesiedelte allgemeine Interessen-Abwägung durch die Gerichte nicht in Betracht kommt, weil sie in das vom Richtliniengeber im Rahmen seiner Gestaltungsfreiheit bereits allgemein

geregelte Verhältnis von Urheberrecht und Schrankenregelung übergreifen würde. Danach könnte sich die Beklagte zur Rechtfertigung eines Eingriffs in das Urheberrecht an den militärischen Lageberichten nicht mit Erfolg auf ein gesteigertes öffentliches Interesse an deren Veröffentlichung berufen.“ (ps)

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### **viel zu bieten**

**# OMG**

**Die Sketch Comedy**

in allen Wortverbindungen, Schreib- bzw. Darstellungsweisen und graphischen Gestaltungen für alle Medien.

**Bavaria Film GmbH**  
Bavariafilmplatz 7, 82031 Geiseltal

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### **Die Schlagerarena**

**-Hier entscheiden wir-**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Off-Line und On-Line Dienste einschließlich Web-Page-Auftritte).

**Talpa Germany GmbH & Co. KG**  
Genthiner Straße 5, 10785 Berlin

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### **BlaueBoje**

**BlaueBoje Journalistenpreis**

**BlaueBoje Journalistenpreis – Wirtschaft vor Ort**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Rheinisch-Westfälischer Genossenschaftsverband e.V.**  
Peter-Müller-Straße 26, 40468 Düsseldorf

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### **Vernetztes Denken**

**VernetztesDenken**

**Vernetzt Denken**

**VernetztDenken**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Trademark Publishing**  
Westendstraße 87, 60325 Frankfurt am Main



## **FÜR FRÜHAUFSTEHER**

Die aktuelle Print-Ausgabe des  
TITELSCHUTZ ANZEIGER jeden Dienstag im  
Pdf-Format. Jetzt eintragen unter:  
[WWW.TITELSCHUTZANZEIGER.DE](http://WWW.TITELSCHUTZANZEIGER.DE)



**Jeder 5. Mensch in Entwicklungsländern ist behindert.  
Gemeinsam gegen Armut und Ausgrenzung:  
[www.cbm.de](http://www.cbm.de)**

**Konto 2020**  
Bank für Sozialwirtschaft  
BLZ 370 205 00

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### **Diagnose unbekannt**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH**  
Medienallee 7, 85774 Unterföhring

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

### **Kfz-Unternehmer**

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**  
Ganghoferstraße 33, 80339 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

### **Schlagabtausch – Der TV-Dreikampf von Linken, Grünen und CSU**

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-i, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause**  
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

### **Mentaler Gipfelstürmer**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Ute Bienkowski**  
Von-Westerburg-Straße 11, 50321 Brühl

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

### **Holla die Waldfee Bubbalo Bill**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Daniel Douglas Wissmann**  
Müggenkampstraße 35, 20257 Hamburg

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

### **Geheimnisvolle Stätten in Deutschland, Österreich und der Schweiz Besser essen, lange leben Gesund kochen mit Kräutern und Gewürzen Stimmt es, dass**

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel, Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video/DVD und Hörbücher sowie Online-Medien und Multimedia-Anwendungen, insbesondere Internet-Seiten und Apps.

**Rechtsanwalt Joachim Fauth**  
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart

**Top News aus Werbung,  
Marketing und Medien**

**[www.new-business.de](http://www.new-business.de)**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**LEXcellent  
LEXcellence  
Legal Excellence  
Legal Success**

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-i, Offline- und Online-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**Rechtsanwalt Marcus Creutz  
Hauptmann-Bauer-Weg 2 1/2, 82418 Murnau**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

**Let's make business – Frauen starten durch  
Home Stories – Ohne Familie läuft nix**

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-i, Off-Line und On-Line-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**HEUSSEN Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Brienner Straße 9, 80333 München**

**Impressum:**

**DER TITELSCHUTZ ANZEIGER**

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG  
Nebendahlstr. 16  
22041 Hamburg

Fon: (040) 609 009 - 0  
Fax: (040) 609 009 - 66

titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de  
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS  
Titelschutzanzeigen  
verantwortlich: Birgit Weselmann, -57  
Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)  
Druckauflage: 3.400  
Verbreitete Auflage: 3.100

**Der Titelschutz Anzeiger**

mit Software Titel:  
Erscheinungsweise: monatlich  
Druckauflage: 5.400  
Verbreitete Auflage: 5.200

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g. Verkehrskreis kostenlos.  
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt. (Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt. jeweils Freitag, 10 Uhr  
Anzeigenschluss: Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8 vom 1.1.2013

Bankverbindung: IBAN: DE35200505501105212649  
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228,  
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,  
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2017 Presse Fachverlag, Hamburg.  
Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung.  
Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Presspiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

# FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

**TELEFAX: 040/609 009 - 66**

<b>VON:</b>	<b>FIRMA:</b>	_____
	<b>NAME:</b>	_____
	<b>ANSCHRIFT:</b>	_____
		_____
	<b>TELEFON:</b>	<b>FAX:</b>
	_____	_____
	<b>E-MAIL:</b>	_____

## ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER auf.
  
- des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit SOFTWARE TITEL  
(Heft Nr. \_\_\_\_ ) auf.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für  
pro Titel bitte eine Zeile

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(Adresse) \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)  
Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

**DATUM UND UNTERSCHRIFT:** \_\_\_\_\_